

63. Kann bei einem Satzestilllieferungsvertrage der Verkäufer die ihm obliegende Leistung weiterer Teillieferungen bis zur Bezahlung bereits bewirkter Teillieferungen auch dann verweigern, wenn er den Zahlungsauspruch abgetreten hat?

BGB. §§ 320, 398, 401.

II. Zivilsenat. Urt. v. 23. Mai 1916 i. S. S. (Bekl.) w. R. & Co.
(Rl.). Rep. II. 38 n. 46/16.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Nach dem feststehenden Sachverhalte hat die Klägerin dem Beklagten in der Zeit vom 19. Dezember 1912 bis zum 1. April 1913 für im ganzen 8290,30 *M* Waren geliefert und darauf 6715,60 *M* gezahlt erhalten, so daß am 1. April 1913 noch 1574,70 *M* ungetilgt waren. Die 1574,70 *M* waren, da der Beklagte binnen 14 Tagen nach dem Tage der einzelnen Rechnung mit 1% oder binnen 8 Tagen mit 2% Abzug Zahlung zu leisten hatte, jedenfalls mit Ablauf des 15. April 1913, also in einem Zeitpunkte fällig, wo die Klägerin mit keiner ihrer Lieferungen im Rückstande war. Die einzigen von ihr noch nicht ausgeführten Warenbestellungen des Beklagten waren erst am 3. und 9. April 1913 erfolgt, während ihr nach dem Vertrag eine dreiwöchige Lieferfrist zustand. Die Verpflichtung zur Zahlung der 1574,70 *M* war demnach vom Beklagten keinesfalls später zu erfüllen, als von der Klägerin die Verpflichtung zur Lieferung der am 3. und 9. April bestellten Waren, und bei der Einheitlichkeit des Sukzessivlieferungsvertrags war die Klägerin berechtigt, die ihr obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung des Beklagten zu verweigern (§ 320 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB., RGZ. Bd. 68 S. 22). Die etwa vorher erfolgte Abtretung der Kaufpreisforderung an W. würde hieran nichts geändert haben. Auf W. ist zwar in Höhe des abgetretenen Betrags der volle Kaufpreisanspruch der Klägerin, nicht aber deren gesamte aus dem Vertrage vom 3. Dezember 1912 sich ergebende Rechtsstellung, insbesondere nicht ihr Leistungsverweigerungsrecht aus § 320 BGB., übergegangen (§§ 398, 401 das.), und bei dem einwandfrei festgestellten Sicherungscharakter der Abtretung ist das Leistungsverweigerungsrecht auch keineswegs dadurch erloschen, daß die Klägerin sich durch die Abtretung jeder Befugnis zur Verfügung über die abgetretene Forderung begeben hat, vielmehr blieb es bestehen, solange W. keine ihm entgegenstehende Verfügung über die Forderung (z. B. durch Gewährung einer Stundung) traf. Die Klägerin hatte bis dahin, nach wie vor der Abtretung, ein rechtlich zu schützendes Interesse daran, daß der Beklagte seiner vertraglichen Zahlungsverpflichtung nachkam, und wenn sie auch nicht mehr auf deren Er-

füllung klagen konnte, so war sie doch immer noch berechtigt, ihre eigene, nach dem Vertrage nicht früher zu bewirkende Leistung dem Beklagten vorzuenthalten, bis er seiner Leistungspflicht (durch Zahlung an B.) genüge.“